

# MAGISTRAT GRAZ

Finanz- und Vermögensdirektion

GZ.: A 8 - K 217/1986 - 119

Graz, am

Grazer Parkgebührenverordnung 1997;  
**Novellierung** auf Grund der Erweiterung  
der linienhaften Kurzparkzonen

Voranschlags-, Finanz-  
und Liegenschaftsausschuss  
Berichterstatter:

.....

## **Bericht an den Gemeinderat**

Derzeit werden im Bereich der Landeshauptstadt Graz für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen Abgaben (Parkgebühren) nach den Bestimmungen der Grazer Parkgebührenverordnung 1997 (ParkGebV) vom 23. 1. 1997, zuletzt in der Fassung der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 9 vom 29. September 2004, erhoben.

In der Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2003 wurde der Beschluss gefasst, neben der flächendeckenden auch die linienhaften Kurzparkzonen in Graz (wesentlich) auszudehnen. Hinsichtlich der flächendeckenden Kurzparkzone erfolgte die Novellierung der ParkGebV bereits mit Beschluss des Gemeinderates vom 16. September 2004.

Über Antrag der Mag.Abt. 10/1 - Straßenamt vom 27.9.2004 hat der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung am 8.10.2004 die Schaffung weiterer linienhafter Kurzparkzonen gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung (StVO) beschlossen. Ebenso wurde am 27.9.2004 namens des Bürgermeisters die Erweiterung der linienhaften Kurzparkzonen für Teilabschnitte von Landesstraßen verordnet.

Die örtliche Festlegung von Kurzparkzonen fällt hinsichtlich von Gemeindestraßen in die Zuständigkeit des Stadtsenates, hinsichtlich von Landesstraßen in jene des Bürgermeisters. Die Festlegung der Parkgebührenpflicht in diesen Kurzparkzonen obliegt dem Gemeinderat (§ 1 Abs. 1 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 1979, LGBl.Nr. 21, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 32/2003).

Um sicherzustellen, dass die Einhebung einer Parkgebühr für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den mit Beschluss des Stadtsenates vom 11.10.2004 sowie mit Verfügung des Bürgermeisters am 27.9.2004 verordneten (linienhaften) Kurzparkzonen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen steht, ist vom Gemeinderat mittels Verordnung die entsprechende Gebührenpflicht festzulegen.

Im Sinne obiger Ausführungen stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

**Antrag,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967, zuletzt i.d.F. LGBl.Nr. 91/2002, in Verbindung mit dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz, LGBl.Nr. 21/1979, zuletzt i.d.F LGBl.Nr. 32/2003, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Verordnung beschließen.

Anlage  
Verordnung

Der Bearbeiter:

(Mag.Gerald Nigl)

Der Finanzdirektor:

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent:

(Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am:

.....

Die Vorsitzenden:

Die Schriftführerin: